



Bezirksregierung Düsseldorf

Informationen zur Errichtung und Genehmigung privater Ersatzschulen

Genehmigungsverfahren

(Stand: 31.12.2015)

Aktualisierungen finden Sie im Internet unter

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>

Schule → Privatschulen, Weiterbildung, Kunst, Sport, Kirchensachen

→ Privatschulen

Auf den folgenden Seiten haben wir für Sie nähere Informationen zu den Stichworten

- [1.](#) Allgemeine Einleitung
- [2.](#) Genehmigungsvoraussetzungen
- [3.](#) Schulträgerschaft
(Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts)
- [4.](#) Genehmigungsverfahren
- [5.](#) Anhang
 - [5.1](#) Gesetzliche Bestimmungen
 - [5.2](#) Formular für den Genehmigungsantrag

zusammengestellt. Haben Sie Interesse? Dann lesen Sie bitte unter dem entsprechenden Stichwort weiter.

Haben Sie noch weitere Fragen zu privaten Schulen? Wir, die

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 48,
 Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
 Telefon: 0211 / 475 - 0,
 FAX: 0211 / 8 75 65 - 1 03 15 50,
 E-Mail: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de,

helfen Ihnen mit Rat und Tat gerne weiter. Für Ihre Fragen stehen Ihnen

im Sachgebiet Ergänzungsschulen / Freie Unterrichtseinrichtungen

Frau Linda Burger

Telefon: 0211 / 475 - 4409,
 E-Mail: linda.burger@bezreg-duesseldorf.nrw.de

und

Herr Frank Rabe

Telefon: 0211 / 475 - 5656,
 E-Mail: frank.rabe@bezreg-duesseldorf.nrw.de

in den Sachgebieten Ersatzschulen sowie Ergänzungsschulen / Freie Unterrichtseinrichtungen

N.N. (Sachgebiet nicht besetzt)

Telefon:
 E-Mail:

zur Verfügung.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang aber auch, dass Errichtung und Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft ein so genanntes "ortsgebundenes Recht" ist. Die Zuständigkeit der oberen Schulaufsichtsbehörden (= Bezirksregierungen) richtet sich dem entsprechend nach dem (vorgesehenen) Standort (= Gemeinde) der jeweiligen Privatschule. Haben Sie also konkrete Fragen zu einem Gründungsvorhaben oder zu einer bestehenden Schule in freier Trägerschaft, wenden Sie sich bitte an die für den Einzelfall zuständige Bezirksregierung (Dezernat 48). Dies sind, neben der

Bezirksregierung Düsseldorf

(zuständig für die Städte Duisburg, Düsseldorf, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Viersen und Wesel),

die

Bezirksregierung Arnsberg

(zuständig für die Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, und Herne sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest und Unna)

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg,

Telefon: 02931 / 82 - 0,

E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de,

Bezirksregierung Detmold

(zuständig für die Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn)

Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,

Telefon: 05231 / 71 - 0,

E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de,

Bezirksregierung Köln

(zuständig für die Städte Aachen, Bonn, Köln und Leverkusen sowie die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg, Oberberg, Rhein-Erft, Rheinisch-Bergischer Kreis und Rhein-Sieg-Kreis)

Zeughausstraße 2 - 10, 50669 Köln

Telefon: 0221 / 147 - 0,

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de,

Bezirksregierung Münster

(zuständig für die Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf)

Domplatz 1 / 3, 48143 Münster,

Telefon: 0251 / 411 - 0,

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de,

die Ihnen ebenfalls gerne zur Beratung und Information zur Verfügung stehen werden.

1. Allgemeine Einleitung

Neben dem öffentlichen (= staatlichen) Schulsystem bestehen in der Bundesrepublik Deutschland aus sehr langer Tradition heraus auch eine Vielzahl von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen). Gerade im Bundesland Nordrhein-Westfalen existieren zahlreiche konfessionell, weltanschaulich oder durch besondere pädagogische Interessen und Konzepte geprägte private Schulen, die das staatliche Schulangebot abrunden und ergänzen. Speziell der Regierungsbezirk Düsseldorf kann sowohl in seinen industriellen Ballungsgebieten an Rhein und Ruhr als auch in seinen ländlich geprägten Gebieten (fast) flächendeckend Privatschulen vorweisen. Um diese privaten Schulen kümmert sich bei der Bezirksregierung Düsseldorf als (oberer) staatlicher Schulaufsichtsbehörde das Dezernat 48.04 .

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland weist die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich Schule und Bildung den Bundesländern zu. Dies hat zur Folge, dass in den 16 Bundesländern teilweise unterschiedliche Organisationsformen für die Institution "Schule", dementsprechend auch für die Schule in freier Trägerschaft, existieren. Dasselbe gilt für das Schulrecht sowie - zumindest teilweise - auch für Namen und Begriffe. Die nachfolgenden Ausführungen können daher keine Allgemeingültigkeit beanspruchen, sondern gelten nur für das Bundesland Nordrhein-Westfalen.

Das nordrhein-westfälische Privatschulrecht differenziert zunächst nach Ersatzschulen und nach Ergänzungsschulen:

Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, "*wenn sie in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen Bildungsgängen und Abschlüssen entsprechen, die nach diesem Gesetz*" (Anmerkung: Gemeint ist das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 223 - BASS 1 - 1)) "*oder auf Grund dieses Gesetzes vorhanden oder vorgesehen sind*" (§ 100 Absatz 2 SchulG). Ersatzschulen bieten dieselben Schulformen sowie gleichwertige Lehr- und Erziehungsziele an wie die öffentlichen Schulen. Mit dem Besuch einer Ersatzschule erfüllen die Schülerinnen und Schüler die gesetzliche Schulpflicht (§ 34 Absatz 2 Satz 2 SchulG). Im Regelfall ist der an einer solchen Ersatzschule erworbene Abschluss in jeder Weise gleichwertig mit dem Abschluss einer öffentlichen Schule (§ 100 Absatz 4 SchulG). Ersatzschulen allerdings, die im Namen den Zusatz "eigener Art" führen, dürfen keinen (staatlichen) Abschluss vergeben (§ 100 Absatz 6 SchulG).

Haben Sie Interesse oder ergänzenden Informationsbedarf? Wir haben für Sie in besonderen Merkblättern (im pdf-Format für Acrobat-Reader) weiter gehende Informationen - zum Ansehen oder Ausdrucken - zu den Stichworten

- Genehmigte private Ersatzschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf
(Verzeichnisse nach Schulformen und Schulen sowie nach Schulträgern)
Bitte beachten Sie:

Beide Verzeichnisse sind inhaltsgleich; sie sind lediglich den angegebenen Kriterien (Schulformen und Schulen / Schulträgern) entsprechend unterschiedlich sortiert. Es sind ausnahmslos alle zum angegebenen Stand genehmigten oder vorläufig erlaubten privaten Ersatzschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf aufgelistet. Eine qualitative Aussage ist mit der Auflistung ausdrücklich nicht verbunden.

- Inhalt und Grenzen der staatlichen Schulaufsicht über private Ersatzschulen

zusammengestellt. Diese weiteren Merkblätter finden Sie im Internet-Beitrag der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>) unter Schule → Privatschulen, Weiterbildung, Kunst, Sport, Kirchensachen → Privatschulen .

Alle übrigen Privatschulen sind Ergänzungsschulen (§ 116 Absatz 1 SchulG). Ergänzungsschulen bieten Schulformen und Unterrichtsinhalte an, die das staatliche Schulsystem gar nicht oder in der jeweiligen Form nicht kennt. Mit dem Besuch einer Ergänzungsschule erfüllen die Schülerinnen und Schüler die gesetzliche Schulpflicht nur in sehr seltenen Fällen. Staatliche Abschlüsse können an Ergänzungsschulen ausnahmslos nicht erworben werden; in einigen Fällen bereiten sie allerdings auf Nichtschülerprüfungen vor staatlichen Prüfungskommissionen vor. (Auch diese Aufgabe, die Durchführung von Nichtschülerprüfungen, nehmen in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen wahr.)

Ergänzungsschulen sind Einrichtungen im allgemein- und berufsbildenden Bereich, die das öffentliche Schulsystem und die Ersatzschulen "ergänzen". Sie sind insbesondere im Bereich der beruflichen Bildung tätig, und zwar dort, wo es für einige (meist moderne) Berufe keine staatlichen Ausbildungseinrichtungen gibt. Die Ausbildung erfolgt regelmäßig an Hand selbst erstellter oder in Zusammenarbeit mit privat organisierten Berufs- und / oder Interessenverbänden erarbeiteter Ausbildungspläne oder nach denen von Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern oder Innungen. Sie endet mit Prüfungen vor privaten Einrichtungen (Dachverbänden) oder mit (staatlichen) Abschlussprüfungen vor der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer, der Landwirtschaftskammer oder der Innung. Lediglich "anerkannte berufsbildende Ergänzungsschulen" (§ 118 Absatz 1 Satz 2 SchulG) dürfen eigene Prüfungen abhalten und Abschlüsse vergeben, ohne dass es sich bei diesen jedoch um staatliche Abschlüsse im engeren Sinne handelt.

An einigen Ergänzungsschulen können schulpflichtige Schülerinnen und Schüler die gesetzlich vorgeschriebene Vollzeitschulpflicht und die S II-Schulpflicht (§ 34 Absätze 2 bis 4 SchulG) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die obere Schulaufsichtsbehörde, die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung, bei ausländischen und internationalen allgemein bildenden Ergänzungsschulen die oberste Schulaufsichtsbehörde, das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 88 Absatz 1 Satz 1 SchulG), für eine berufsbildende Ergänzungsschule im Einzelfall die "Feststellung" nach § 34 Absatz 4 SchulG getroffen oder eine allgemein bildende Ergänzungsschule im Einzelfall nach § 118 SchulG "anerkannt" hat. Staatliche (deutsche) schulische Abschlüsse erhalten Schülerinnen und Schüler aber auch in solchen Fällen nur, wenn sie anschließend vor der staatlichen Prüfungskommission der zuständigen Bezirksregierung die Nichtschülerprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Mit besonderer Genehmigung (individuelle "Ausnahme" von der Schulpflicht nach § 34 Absatz 5 SchulG) schließlich können schulpflichtige ausländische Schülerinnen und Schüler, die sich auf Grund der beruflichen Tätigkeit ihrer Eltern oder Personensorgeberechtigten nur zeitlich begrenzt in der Bundesrepublik Deutschland (Nordrhein-Westfalen) aufhalten, sowie - in seltenen, eng begrenzten Ausnahmefällen - andere ausländische und / oder deutsche schulpflichtige Kinder, auch solche ausländischen und / oder internationalen (Ergänzungs-)Schulen besuchen, die keine "Feststellung" nach § 34 Absatz 4 SchulG oder "Anerkennung" nach § 118 Absatz 3 SchulG besitzen. Organisation und Unterricht dieser ausländischen und / oder internationalen Schulen entsprechen den in dem jeweiligen ausländischen Staat geltenden Regelungen oder sie folgen den Vorgaben regelmäßig privater internationaler Organisationen. Sie bereiten auf die dortigen ausländischen und / oder internationalen Prüfungen und Abschlüsse vor.

Haben Sie Interesse oder ergänzenden Informationsbedarf? Wir haben für Sie in besonderen Merkblättern (im pdf-Format für Acrobat-Reader) weiter gehende Informationen - zum Ansehen oder Ausdrucken - zu den Stichworten

- Private Ergänzungsschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf (Verzeichnis)

Bitte beachten Sie:

Dieses Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aufgelistet sind alle Ergänzungsschulen im Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Errichtung und Betrieb entsprechend der Verpflichtung nach § 116 Absatz 2 SchulG angezeigt worden ist und für die hier Unterlagen (noch) vorhanden sind. Eine qualitative Aussage ist mit der Auflistung ausdrücklich nicht verbunden.

- Private Ergänzungsschulen und Freie Unterrichtseinrichtungen

zusammengestellt. Auch diese weiteren Merkblätter finden Sie im Internet-Beitrag der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>) unter Schule → Privatschulen, Weiterbildung, Kunst, Sport, Kirchensachen → Privatschulen .

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Nur private Ersatzschulen bedürfen der Genehmigung. Die wesentlichen (Genehmigungs-)Bedingungen für private Ersatzschulen im Bundesland Nordrhein-Westfalen sollen im Folgenden dargestellt werden:

Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. I, Seite 1) in der z.Z. gültigen Fassung sowie Artikel 8 Absatz 4 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) vom 18.06.1950 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 100) enthalten eine institutionelle Garantie für Privatschulen jeder Art. Privatschulen, soweit sie öffentliche Schulen ersetzen sollen, die Ersatzschulen also, unterliegen jedoch einem Genehmigungsvorbehalt und einem landesrechtlichen Gesetzesvorbehalt (Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 GG).

Das Grundgesetz hat für private Ersatzschulen

- die Gleichwertigkeit - nicht jedoch die Identität - der privaten Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte mit den öffentlichen Schulen,
- das Verbot der Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern sowie
- die Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte und deren persönliche Zuverlässigkeit

als kumulativ zu erfüllende Genehmigungsvoraussetzungen normiert (Artikel 7 Absatz 4 Sätze 3 und 4 GG). Für private Volksschulen (heute: Grundschulen (Begründung des gemeinsamen Gesetzentwurfes der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zum Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, Besonderer Teil, Ziffer 3., zu Artikel 10, 1. Absatz, LT-Drucksache 15/2768, dort Seite 9 sowie BVerfG, Beschluss vom 08.06.2011, Az.: 1 BvR 759/08, 1 BvR 733/09, wonach Art. 7 Absatz 5 GG mit dem Begriff der "Volksschule" die Grundschule meint und diese als eigenständige Schulart begreift)) sind weiter gehende Genehmigungsbedingungen definiert (Artikel 7 Absatz 5 GG). Sie sind nur zuzulassen, wenn ein besonderes pädagogisches Interesse für eine solche (Volks-)Schule durch die staatliche Schulverwaltung anerkannt ist oder wenn auf Antrag von Erziehungsberechtigten eine Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine solche Schule am Ort nicht besteht.

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen schließlich verweist in Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 LV NRW zunächst nur auf die Normen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Darüber hinaus stellt sie die genehmigten Privatschulen, die privaten Ersatzschulen also, aber in allen Belangen den öffentlichen Schulen gleich und garantiert ihnen gleichzeitig "die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse" (Artikel 8 Absatz 4 Sätze 2 und 3 LV NRW). Allerdings erhalten vorläufig erlaubte private Ersatzschulen erst nach der Erteilung der (endgültigen) Genehmigung rückwirkend diese öffentlichen Mittel. Die Höhe der staatlich Zuschüsse ist für die Zeit des Betriebes mit vorläufiger Erlaubnis limitiert auf 50 % der bei sofortiger Genehmigung zustehenden Zuschüsse, und der Zahlungsanspruch steht unter der Bedingung, dass "der Schulbetrieb ohne wesentliche Beanstandungen stattgefunden hat". Ausgenommen hiervon sind lediglich die Kosten der Lehrmittelfreiheit sowie der Schülerfahrkosten, die im gleichen Umfang gezahlt werden wie für genehmigte private Ersatzschulen (§ 105 Absatz 3 SchulG).

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber diese verfassungsrechtlichen Genehmigungs- und Gesetzesvorbehalte

hinsichtlich der Genehmigung privater Ersatzschulen

- in den §§ 100 bis 104 SchulG
- und
- in der Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO) vom 05.03.2007 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 223 - BASS 10 - 02 Nr. 1)

sowie

hinsichtlich der Finanzierung privater Ersatzschulen

- in den §§ 105 bis 115 SchulG

und

- in der Verordnung über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung FESchVO) vom 18.03.2005 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 223 - BASS 11 - 03 Nr. 7)

landesgesetzlich konkretisiert. Darüber hinaus gelten im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichwertigkeit (Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 GG), auf das Erforderlichkeitsgebot des Art. 8 Absatz 4 LV NRW und des § 105 Absatz 1 SchulG sowie auf das Defizitdeckungsprinzip des § 1 Absatz 3 FESchVO aber auch sämtliche sonstigen schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die vorläufig erlaubten und / oder genehmigten privaten Ersatzschulen zumindest analog, sofern das grundgesetzliche Gebot der Gleichwertigkeit dies erfordert. Gleichwertigkeit bedeutet, dass die Privatschule in allen äußeren und inneren Einrichtungen sowie in ihren Bildungs- und Erziehungszielen nicht hinter vergleichbaren öffentlichen Schulen zurückstehen darf. Im Übrigen werden in § 101 SchulG die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen des Artikel 7 Absatz 4 Sätze 3 und 4 GG konkretisiert und schließlich in § 1 ESchVO die formalen Antragsvoraussetzungen festgelegt.

3. Schulträgerschaft

Schulträger einer privaten Ergänzungsschule kann jede natürliche oder juristische Person des privaten Rechts sein. Eine Beteiligung öffentlicher Schulträger (Städte, Kreise, Gemeinden, Landschaftsverbände, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Innungen o.ä.) an der Trägerschaft und / oder der Geschäftsführung einer privaten Ersatzschule ist nach § 6 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 SchulG dagegen grundsätzlich ausgeschlossen.

Dies gilt auch dann, wenn sich öffentliche Schulträger an einem privaten Schulträger in einer Rechtsform des Privatrechts beteiligen wollen. Durch eine Beteiligung öffentlich-rechtlicher Körperschaften an einem privatrechtlich organisierten Schulträger würde nämlich die in der genannten Bestimmung gesetzlich bestimmte (strikte) Differenzierung und Trennung zwischen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft grundsätzlich in Frage gestellt. Eine solche Differenzierung und Trennung ist jedoch wegen der unterschiedlichen Regelungen für öffentliche Schulen einerseits und Privatschulen andererseits, z. B. im Hinblick auf die Errichtung und Finanzierung von Schulen sowie die Befugnisse der staatlichen Schulaufsicht, von entscheidender Bedeutung. Es tritt hinzu, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes als Schulen in freier Trägerschaft nur solche angesehen werden (dürfen), die auf Grund privater Initiative, Motivation und Zielsetzung errichtet und geführt werden. Verfassungsrechtlich durch Art. 7 Absatz 4 Satz 1 GG und Art. 8 Absatz 4 Satz 1 LV NRW geschützt ist nämlich (nur) der Wille von Eltern und sonstigen nicht öffentlichen Initiatoren, eine Schule zu errichten, in der Bildungs- und Erziehungsziele sowie Unterrichtsmethoden abweichend von denen staatlicher Schulen selbständig festgelegt werden.

Aus diesen schulrechtlichen Gründen ist

- eine Beteiligung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft soweit sie nicht Religionsgemeinschaft ist als Gesellschafter
- und / oder
- eine Beteiligung (Mehrheitsstimmrecht) von Vertretern einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft soweit sie nicht Religionsgemeinschaft ist in einem Kontrollgremium (z. B. Aufsichtsrat)
- und / oder
- ein Mitwirken einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft soweit sie nicht Religionsgemeinschaft ist an der Geschäftsführung

eines (privaten) Schulträgers oder -betreibers ausgeschlossen.

4. Genehmigungsverfahren

Die Genehmigung für private Ersatzschulen ist bei der örtlich für den Standort (die Gemeinde) der Schule zuständigen Bezirksregierung als oberer Schulaufsichtsbehörde (§ 101 Absatz 1 Satz 1 SchulG) zu beantragen. Der Sitz des Trägers ist insoweit ohne Bedeutung. Seit dem 01.01.2001 entscheidet die danach örtlich zuständige Bezirksregierung auch über einen solchen Genehmigungsantrag. Ansprechpartner für Antragstellerinnen und Antragsteller ist das intern zuständige Dezernat 48, das den Antrag verwaltungsfachlich prüft und die Dezernate 35 (baufachliche Prüfung) und das oder die betroffene(n) Dezernat(e) 41 bis 45 (schulfachliche Prüfung) beteiligt.

Die Genehmigung zur Errichtung, Erweiterung oder Änderung oder zum Betrieb einer privaten Ersatzschule muss sieben Monate vor dem geplanten Beginn des Schulbetriebes zusammen mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen beantragt werden (§ 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO) vom 05.03.2007 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 223 - BASS 10 - 02 Nr. 1)). Für das gesamte Genehmigungsverfahren ist - qualitativ und quantitativ in jeder Weise vollständige Antragsangaben und -unterlagen vorausgesetzt - erfahrungsgemäß mit einer Bearbeitungsdauer von ca. drei bis vier Monaten zu rechnen. In einigen Fällen ist die Bezirksregierung jedoch im Innenverhältnis zum Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen als oberster Schulaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet, vor der Erteilung einer Genehmigung dort eine Zustimmung einzuholen. Dies trifft immer dann zu, wenn

- ein "besonderes pädagogisches Interesse" im Sinne des Artikel 7 Absatz 5 GG anerkannt
- und / oder
- die Privatschule zur "Ersatzschule eigener Art" im Sinne des § 100 Absatz 6 SchulG bestimmt
- und / oder
- die Teilnahme an einem Schulversuch im Sinne des § 25 SchulG zugelassen

werden soll. Bei einem solchen Sachverhalt dürfte sich die Bearbeitungsdauer voraussichtlich auf insgesamt etwa sechs bis neun Monate erhöhen. Bedenken Sie in diesem Zusammenhang aber bitte auch, dass nach meinen Erfahrungen und Erkenntnissen allein schon die Vorbereitung eines Antrages auf Genehmigung einer privaten Ersatzschule, also die Zusammenstellung qualitativ und quantitativ in jeder Weise vollständiger Antragsangaben und -unterlagen, im Regelfall ca. zwei Jahre, in extremen Fällen bis zu fünf oder mehr Jahre dauern kann.

Die im Text bereits zitierten Rechtsvorschriften finden Sie - soweit diese für ein Genehmigungsverfahren von Bedeutung sind - nachstehend (auszugsweise) abgedruckt. Ein vorbereitetes, nicht allerdings auch obligatorisches, Antragsschreiben liegt ebenfalls bei.

Abschließend darf ich besonders darauf hinweisen, dass nach der Sechsten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 20.09.2005 (GV NRW, Seite 762) für die "Entscheidung über die Genehmigung einer Ersatzschule gemäß § 101 Absatz 1 SchulG oder Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis zum Betrieb einer Ersatzschule gemäß § 101 Absatz 2 SchulG" eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 2011) zu erheben ist. Nach Tarifstelle 21.1.6 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) 03.07.2001 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 2011) beträgt diese Verwaltungsgebühr zwischen 100,00 und 1.500,00 Euro. Die Gebührenschuld wird dem Grunde nach mit dem Eingang eines Antrages in meinem Hause, der Höhe nach mit einer Rücknahme eines Antrages oder mit meiner Entscheidung hierüber entstehen und fällig werden (§§ 15 und 17 GebG NRW).

**Grundgesetz
für die Bundesrepublik Deutschland**

Artikel 7 (Schulwesen)

.....

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderschule der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

**Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Artikel 8 (Elternrecht und Schulpflicht)

.....

(4) Für die Privatschulen gelten die Bestimmungen des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 zugleich als Bestandteil dieser Verfassung. Die hiernach genehmigten Privatschulen haben die gleichen Berechtigungen wie die entsprechenden öffentlichen Schulen. Sie haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.

**Schulgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Elfter Teil
Schulen in freier Trägerschaft

Erster Abschnitt
Ersatzschulen

§ 100
Begriff, Grundsätze

(1) Die schulische Bildung wird durch öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft wahrgenommen. Schulen in freier Trägerschaft ergänzen und bereichern im Rahmen des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes und des Artikels 8 Abs. 4 der Landesverfassung das öffentliche Schulwesen.

(2) Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen Bildungsgängen und Abschlüssen entsprechen, die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorhanden oder vorgesehen sind.

(3) Für Ersatzschulen gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen es erfordert. Auf Ersatzschulen finden über die Vorschriften dieses Abschnitts hinaus die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, wenn und soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Die Regelungen zur Schulpflicht bleiben unberührt.

(4) Ersatzschulen haben das Recht, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse zu erteilen, Abschlüsse zu vergeben und unter Vorsitz einer staatlichen Prüfungsleiterin oder eines staatlichen Prüfungsleiters Prüfungen abzuhalten. Die Vorschriften für öffentliche Schulen gelten unmittelbar.

(5) Ersatzschulen müssen gleichwertige Formen der Mitwirkung von Schülerinnen, Schülern und Eltern im Sinne des Siebten Teils dieses Gesetzes gewährleisten.

(6) Schulen in freier Trägerschaft, die besondere pädagogische Reformgedanken verwirklichen, können als Ersatzschulen eigener Art genehmigt werden. Absatz 4 gilt nicht für diese Schulen.

(7) Träger öffentlicher Schulen können keine Ersatzschulen errichten oder betreiben.

§ 101

Genehmigung, vorläufige Erlaubnis, Aufhebung, Erlöschen

(1) Ersatzschulen bedürfen der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde. Sie wird erteilt, wenn die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und wenn eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

(2) Eine Schule in freier Trägerschaft kann bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit vorläufig, längstens vier Jahre nach Errichtung, als Ersatzschule erlaubt werden. Die von solchen Schulen ausgestellten Zeugnisse werden beim Übergang auf andere Schulen anerkannt.

(3) Ersatzschulen sind berechtigt, den öffentlichen Schulen gleichwertige Lehr- und Erziehungsmethoden zu entwickeln und sich eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung zu geben.

(4) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht (Artikel 7 Abs. 5 GG).**

(5) Eine Ersatzschule darf nur leiten, wer die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt und die persönliche Zuverlässigkeit besitzt. Errichtung und Betrieb einer Ersatzschule erfordern darüber hinaus die wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Trägers; bei Personenvereinigungen und juristischen Personen gilt dies entsprechend für die vertretungsberechtigten Personen.

(6) Die Genehmigung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorlagen oder später weggefallen sind und dem Mangel trotz Aufforderung der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

(7) Die Genehmigung oder die vorläufige Erlaubnis erlischt, wenn die Schule nicht innerhalb eines Jahres seit der Zustellung des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wird oder wenn der Schulbetrieb länger als ein Jahr geruht hat.

** Anmerkung:

Die Volksschule umfasst heute die Grundschule.

(Begründung des gemeinsamen Gesetzentwurfes der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zum Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, Besonderer Teil, Ziffer 3., zu Artikel 10, 1. Absatz, LT-Drucksache 15/2768, dort Seite 9 sowie BVerfG, Beschluss vom 08.06.2011, Az.: 1 BvR 759/08, 1 BvR 733/09, wonach Art.

7 Absatz 5 GG mit dem Begriff der "Volksschule" die Grundschule meint und diese als eigenständige Schulart begreift.)

§ 102

Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen

(1) Leiterinnen und Leiter sowie Lehrerinnen und Lehrer von Ersatzschulen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde. Hierzu sind die Anstellungsverträge und Qualifikationsnachweise der Lehrerinnen und Lehrer vorzulegen. Soweit die Lehrerin oder der Lehrer über eine Lehramtsbefähigung verfügt und ihr entsprechend im Unterricht eingesetzt werden soll, ist die Ausübung der Tätigkeit der oberen Schulaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen.

(2) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche, pädagogische und unterrichtliche Vor- und Ausbildung sowie die Ablegung von Prüfungen nachgewiesen werden, die der Vor- und Ausbildung und den Prüfungen der Lehrerinnen und Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen im Wert gleichkommen. Auf diesen Nachweis kann in besonderen Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn die Eignung der Lehrerin oder des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.

(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer muss der der Lehrerinnen und Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen gleichwertig sein. Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen können Planstelleninhaberinnen oder Planstelleninhaber sein, deren Anstellungsverhältnis dem einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit vergleichbar ist. Bei der Berufung in das Dienstverhältnis, bei Beförderungen in herausgehobene Leitungs- und Funktionsämter und bei Beendigung des Dienstverhältnisses müssen dann die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften beachtet werden, soweit diese nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen. Das Anstellungsverhältnis der übrigen an der Ersatzschule beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer muss demjenigen von Angestellten im öffentlichen Dienst vergleichbar sein.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 kann nur zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrerinnen oder Lehrern öffentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden. Aus den gleichen Gründen kann auch ein gemäß Absatz 1 Satz 3 angezeigter Unterrichtseinsatz untersagt werden.

§ 103

Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern innerhalb des Landes

(1) Bei der Übernahme von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern in den öffentlichen Schuldienst ist im Rahmen freier und besetzbarer Stellen die Anstellung in einem Amt zulässig, das ihrer Rechtsstellung auf Grund des Planstelleninhabervertrages im Ersatzschuldienst entspricht.

(2) Die an Ersatzschulen verbrachten Dienstzeiten von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern werden bei Einstellung in

den öffentlichen Schuldienst auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit wie bei einer ständigen Verwendung als Beamtin oder Beamter im Landesdienst angerechnet.

(3) Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen können für eine Dienstzeit in der Regel bis zu fünf Jahren ohne Dienstbezüge zur Dienstleistung an Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen beurlaubt werden. Die Zeit, während der eine ohne Dienstbezüge beurlaubte Lehrkraft an einer Ersatzschule tätig ist, ist bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit einer Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst gleichgestellt.

(4) Bei Beurlaubung einer Planstelleninhaberin oder eines Planstelleninhabers ohne Dienstbezüge für eine Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes des Ersatzschulträgers an anderen kirchlichen oder sonstigen Einrichtungen ist von der oberen Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der vom Schulträger anerkannten öffentlichen Belange über die Berücksichtigung der Beurlaubungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit einschließlich der Erhebung eines Versorgungszuschlages sowie über deren Bezuschussung zu entscheiden.

§ 104

Schulaufsicht über Ersatzschulen

(1) Die Schulaufsicht sorgt für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen, der Vorschriften über die Erteilung von Zeugnissen und Berechtigungen sowie der sonstigen für Ersatzschulen geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Wesentliche Änderungen der Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ersatzschule bedürfen der Genehmigung.

(3) Die Auflösung einer Ersatzschule ist nur zum Ende eines Schuljahres zulässig. Sie ist spätestens sechs Monate vor Schuljahresende der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dabei sind die für die anderweitige Unterbringung der Schülerinnen und Schüler sowie die für die Überwachung der Schulpflichterfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass der Übertritt der Schülerinnen und Schüler in andere Schulen nicht unnötig erschwert wird.

(4) Die vorübergehende Schließung der Ersatzschule bedarf der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Genehmigung geht auf einen anderen Träger über, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde den Übergang der Genehmigung vor dem Wechsel der Trägerschaft ausdrücklich zugelassen hat. In den übrigen Fällen erlischt die Genehmigung.

(6) Das Ministerium trifft durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung der §§ 100 bis 104, insbesondere über die Genehmigung und Führung von Ersatzschulen, die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern, das Feststellungsverfahren zum Nachweis der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulaufsicht.

Verordnung über die Ersatzschulen

§ 1

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Genehmigung oder auf vorläufige Erlaubnis einer Ersatzschule ist vom Schulträger bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichen, die auch die Entscheidung trifft. Der vollständige Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen sieben Monate vor dem geplanten Beginn des Schulbetriebs vorzulegen. Der Antragsteller erhält innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Antragsunterlagen einen Zwischenbescheid bei unvollständigen Unterlagen, noch fehlenden Genehmigungsvoraussetzungen oder noch fehlenden allgemeinen gesetzlichen oder ordnungsbehördlichen Anforderungen.

(2) Sind in der Ersatzschule verschiedene Schulformen oder Bildungsgänge zusammengefasst, ist jede Schulform oder jeder Bildungsgang genehmigungspflichtig. Findet in der Ersatzschule sonderpädagogische Förderung in mehreren Förderschwerpunkten statt, ist jeder sonderpädagogische Förderschwerpunkt genehmigungspflichtig.

(3) Der Antrag muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Schulträgers

a) bei Einzelpersonen

Name und Vorname, tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zum Geburtstag, Geburtsort, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift, sowie ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz,

b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen

Name, Rechtsform, Sitz, Satzung des Trägervereins oder den Gesellschaftsvertrag, einen aktuellen unbeglaubigten Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister, vertretungsberechtigte Organe, eine Liste der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer, aktuelle Führungszeugnisse gemäß § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz und tabellarische Lebensläufe der vertretungsberechtigten Personen mit Angaben zum Geburtstag, Geburtsort, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift,

2. zur Ersatzschule
 - a) die Bezeichnung der Schule, der Schulstufe, der Schulform, der Schulart und ggf. des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes (§ 6 Abs. 6, § 20 Abs. 3 SchulG),
 - b) die Bezeichnung des Lehrplans,
 - c) den vollständigen Lehrplan und die Stundentafel soweit sie nicht mit den staatlichen Regelungen übereinstimmen,
 - d) die geplante Größe und Gliederung,
 - e) die Anschrift der Schule,
3. zu der Schulleitung, der stellvertretenden Schulleitung und den Lehrerinnen und Lehrern
 - a) die Benennung jeweils unter Angabe von Vornamen und Namen, Staatsangehörigkeit, vorgesehenem Unterrichtsfach gemäß Stundentafel und, wenn sonderpädagogische Förderung stattfindet, sonderpädagogischen Förderschwerpunkten,
 - b) Nachweise über die Vor- und Ausbildung und die Ablegung von Prüfungen gemäß § 102 Absätze 1 oder 2 SchulG,
 - c) aktuelle Führungszeugnisse gemäß § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz,
 - d) die vorgesehenen Arbeitsverträge,
4. zum Schulgebäude
 - a) Angaben über die für die Ersatzschule vorgesehenen Räume, differenziert nach Lage innerhalb des Gebäudes, Nutzungszweck und Größe,
 - b) Lageplan und Grundriss jeweils im Maßstab 1:100,
 - c) Grundflächenberechnung nach DIN 277,
 - d) Protokoll der zuständigen Feuerwehr über eine Brandschau,
 - e) Nachweis über Nutzungsrechte an den Schulräumen (z.B. Grundbuchauszug, ggf. Mietoption, Mietvorvertrag oder unter der Bedingung der Ersatzschulgenehmigung abgeschlossener Mietvertrag) und über die baurechtliche Zulässigkeit der Schulnutzung (z. B. Nutzungsänderungsbescheid, Baugenehmigung),
 - f) Nachweis über die Nutzungsrechte an Sportstätten im erforderlichen Umfang,
5. zur Finanzierung der Ersatzschule
 - a) Angaben, ob ein Schulgeld erhoben wird und ggf. über dessen Höhe sowie über Freistellungen und Ermäßigungen,
 - b) den Haushaltsvoranschlag der Ersatzschule für das bei Betriebsbeginn laufende sowie die Planung für die zwei folgenden Haushaltsjahre nach den in der Ersatzschulfinanzierungsverordnung vorgegebenen Mustern,
 - c) den Nachweis über die Aufbringung der Eigenleistung (§ 106 Abs. 5 und Abs. 11 SchulG) zur Sicherung des Schulbetriebs für den in § 1 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b) genannten

Zeitraum (z. B. zweckgebundene Kautions- oder Bankbürgschaft).

Bei bewährten Schulträgern und den als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Kirchen genügt eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung über die Aufbringung der Eigenleistung. Diese Erklärung kann ein kirchlicher Schulträger mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowohl für seine Schulen als auch für Schulen ihm nahestehender Schulträger abgeben.

- d) die Erklärung, ob der Schulträger für die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen Aufwendungen für Miete oder Pacht geltend machen will (§ 106 Abs. 5 Satz 2 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Ersatzschulfinanzierungsverordnung).

(4) In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde für den Schulträger, bei juristischen Personen für die vertretungsberechtigten Personen, sowie für Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer ein aktuelles Führungszeugnis gemäß § 31 Bundeszentralregistergesetz oder einen den §§ 30 und 31 Bundeszentralregistergesetz vergleichbaren Nachweis des ausländischen Heimat- oder Aufenthaltsstaates fordern.

§ 2

Genehmigung und vorläufige Erlaubnis

(1) In den Bescheid über die Genehmigung oder die vorläufige Erlaubnis der Ersatzschule sind die in § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a), b) und e) aufgeführten Bestandteile des Antrags aufzunehmen; für § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) gilt dies nur, wenn und soweit der Lehrplan der Ersatzschule von dem vergleichbarer öffentlicher Schulen abweicht oder ein solcher für vergleichbare öffentliche Schulen nicht besteht.

(2) Die Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis erlischt unter den Voraussetzungen des § 101 Abs. 7 SchulG.

(3) Über die Umwandlung der vorläufigen Erlaubnis in die Genehmigung entscheidet spätestens vier Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes auf Antrag des Schulträgers die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Veränderungen der in Absatz 1 genannten Festlegungen, bei der Erhebung von Schulgeld und wesentliche Änderungen der räumlichen Unterbringung der Ersatzschule sind der oberen Schulaufsichtsbehörde mindestens sechs Monate vorher schriftlich unter Angabe der in § 1 jeweils geforderten Angaben und Unterlagen anzuzeigen. Bestehen gegen die Veränderungen keine Bedenken, nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde diese zur Kenntnis und teilt dies dem Träger mit. Unzulässigen Änderungen widerspricht sie innerhalb von längstens drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen unter Angabe der Gründe. In den Fällen eines Trägerwechsels richtet sich das Erlöschen der Genehmigung oder ihr Übergang auf den neuen Träger nach § 104 Abs. 5 SchulG.

(Ort, Datum)

(Antragstellerin / Antragsteller)

Bezirksregierung
- Dezernat 48 -
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Ersatzschulen

Antrag auf Genehmigung einer Ersatzschule

In der o.a. Angelegenheit beantragen wir / beantrage ich ¹⁾ die Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer privaten Ersatzschule. Zu diesem Antrag machen wir / mache ich ¹⁾ die nachstehenden Angaben und reichen / reiche ¹⁾ die nachstehenden Unterlagen ein:

1. Zum Schulträger ^{1) 2)}

Bezeichnung des Schulträgers

- a) bei Einzelpersonen: Name, Anschrift;
- b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen: Name, Rechtsform, Sitz / Anschrift)

- Als Anlage 1 ist (nur bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen) die Satzung des Trägervereins oder der Gesellschaftsvertrag beigefügt.
- Als Anlage 2 ist (nur bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen) ein aktueller unbeglaubigter Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister beigefügt.
- Als Anlage 3 ist (nur bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen) eine Liste der vertretungsberechtigten Personen (insbesondere: Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB, Geschäftsführerinnen und / oder Geschäftsführer, Prokuristinnen und / oder Prokuristen) beigefügt.

¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

- O Als Anlage(n) 4 ist / sind ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz ¹⁾ der Schulträgerin / des Schulträgers oder aktuelle Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz ¹⁾ der (aller) vertretungsberechtigten Personen beigefügt.
¹⁾ Führungszeugnisse sollten nicht älter als drei Monate sein.
- O Als Anlage(n) 5 ist / sind ein tabellarischer Lebenslauf der Schulträgerin / des Schulträgers oder tabellarische Lebensläufe der (aller) vertretungsberechtigten Personen, jeweils mit Angaben zum Namen und Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift beigefügt.

2. Zur Ersatzschule ^{1) 2)}

- a) Bezeichnung (Name) der Schule, der Schulstufe, der Schulform, der Schulart und ggf. des / der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte(s) sowie des Namens der Schulträgerin / des Schulträgers (§§ 6 Absatz 6 und 20 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 223 - BASS 1 - 1))

- b / c) Bezeichnung des Lehrplanes
 - O Die Ersatzschule wird auf der Grundlage des jeweils gültigen Lehrplanes einer entsprechenden öffentlichen Schule arbeiten.
 - O Als Anlage 6 ist der vollständige, nicht mit den staatlichen Regelungen übereinstimmende Lehrplan einschließlich der Curricula und der Stundentafel(n) beigefügt.

- d) Geplante Größe und Gliederung
(Zügigkeit (Anzahl der Parallelklassen), Klassenfrequenzen)

- e) Anschrift der Schule

3. Zu der Schulleitung, der stellvertretenden Schulleitung und den Lehrerinnen und Lehrern ^{1) 2)}

- a) O Als Anlage 7 ist eine Aufstellung der vorgesehenen Schulleitung, der stellvertretenden Schulleitung und der Lehrkräfte, jeweils unter Angabe von Vornamen und Namen, Staatsangehörigkeit, beruflicher Qualifikation (wenn sonderpädagogische Förderung stattfindet, sonderpädagogi-

¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

schen Förderschwerpunkten) und vorgesehenem Unterrichtsfach gemäß Stundentafel, beigelegt.

Als Anlagen 8 sind für die vorgesehene Schulleitung, die stellvertretende Schulleitung und jede Lehrkraft jeweils

- b) Nachweise über die Vor- und Ausbildung und die Ablegung von Prüfungen gemäß § 102 Absätze 1 oder 2 SchulG (Lebenslauf, Schulabschlusszeugnis, Abschlusszeugnis(se) der Berufsausbildung),
- c) ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz ¹⁾,
²⁾ Führungszeugnisse sollten nicht älter als drei Monate sein.
- d) der vorgesehene Arbeitsvertrag beigelegt.

4. Zum Schulgebäude ^{1) 2)}

- a) Als Anlage 9 ist eine Aufstellung über die für die Ersatzschule vorgesehenen Räume unter Bezug auf die Benennung der einzelnen Flächen in den Plänen, getrennt nach Unterrichts- und Sportbereich sowie jeweils differenziert nach Lage innerhalb des Gebäudes, Nutzungszweck und Größe beigelegt.
(Das Raumprogramm ergibt sich aus § 7 Absatz 1 FESchVO sowie der Anlage 6 zu § 7 Absatz 1 FESchVO (Refinanzierungshöchstsätze für Raumprogramme allgemein bildender und berufsbildender Ersatzschulen, Ersatzförderschulen sowie Freier Waldorfschulen - "Musterraumprogramm") ggf. in Verbindung mit § 12 Absatz 12 Absatz 1 FESchVO (Sonderregelungen für Schulen im Aufbau).
- b) Als Anlage 10 ist der Lageplan beigelegt.
 Als Anlage 11 ist der bemaßte Grundriss im Maßstab 1:100 beigelegt.
- c) Als Anlage 12 ist die Grundflächenberechnung nach DIN 277 (02/2005) beigelegt.
- d) Als Anlage 13 ist das Protokoll der zuständigen Feuerwehr über eine Brandschau beigelegt.
(Nachzureichen nach dem Abschluss eventueller Bauarbeiten / Umbauarbeiten. Alternativ kann auch eine schriftliche Bescheinigung des zuständigen Bauordnungsamtes oder das Gutachten einer / eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Brandschutz eingereicht werden.)
- e) Als Anlage 14 ist der Nachweis über Nutzungsrechte an den Schulräumen (z.B. Grundbuchauszug, ggf. Mietoption, Mietvorvertrag oder unter der Bedingung der Ersatzschulgenehmigung abgeschlossener Mietvertrag) beigelegt.
 Als Anlage 15 ist der Nachweis über die baurechtliche Zulässigkeit der Schulnutzung (z. B. Nutzungsänderungsbescheid, Baugenehmigung) beigelegt.
- f) Als Anlage 16 ist der Nachweis über die Nutzungsrechte an Sportstätten im erforderlichen Umfang beigelegt (z.B. Grundbuchauszug, ggf. Mietoption, Mietvorvertrag oder unter der Bedingung der Ersatzschulgenehmigung abgeschlossener Mietvertrag).

¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

5. Zur Finanzierung der Ersatzschule ^{1) 2)}

- a) Angaben, ob ein Schulgeld erhoben wird und ggf. über dessen Höhe sowie über Freistellungen und Ermäßigungen
- Schulgeld wird nicht erhoben.
 - Als Anlage 17 ist eine eingehende Darstellung zur Erhebung von Schulgeld dem Grunde und der Höhe nach beigefügt.
- b) Als Anlagen 18 sind der Haushaltsvoranschlag für das bei Betriebsbeginn laufende sowie die Planung für die zwei folgenden Haushaltsjahre (= Kalenderjahre), bei Erweiterungs- und / oder Änderungsanträgen für bereits genehmigte private Ersatzschulen beschränkt auf die durch die beantragte Genehmigung gegenüber dem laufenden Betrieb entstehenden Mehrkosten, beigefügt.
- (Für die hiernach für drei Haushaltsjahre zu erstellenden Haushaltspläne nutzen Sie bitte das Muster der Anlage 1 (Seite 1 bis 8) zu § 9 Absatz 1 der Verordnung über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung - FESchVO) vom 18.03.2005 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 223 - BASS 11 - 03 Nr. 7.1).
 Eine Dateiversion "Haushaltsplan - Planschule" steht Ihnen in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter <https://www.fms.nrw.de/jade/authenticate.do> **OHNE** Anmeldung (Benutzerkennung / Passwort) zur Verfügung. Bitte folgen Sie den dortigen Hinweisen.)
- c) Als Anlage 19 ist der Nachweis über die Aufbringung der Eigenleistung (§ 106 Absätze 5 und 11 SchulG) zur Sicherung des Schulbetriebs für den in § 1 Absatz 3 Ziffer 5 Buchstabe b) der Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO) vom 05.03.2007 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 223 - BASS 10 - 02 Nr. 1) genannten Zeitraum (z. B. zweckgebundene Kaution oder Bankbürgschaft) beigefügt.
- (Bei bewährten Schulträgern und den als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften genügt eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung über die Aufbringung der Eigenleistung. Diese Erklärung kann ein kirchlicher Schulträger mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowohl für seine Schulen als auch für Schulen ihm nahe stehender Schulträger abgeben.)
- d) Als Anlage 20 ist die (ausdrückliche schriftliche, z. B. nach § 26 BGB rechtsverbindlich unterzeichnete) Erklärung, ob der Schulträger für die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen Aufwendungen für Miete oder Pacht geltend machen will (§ 106 Absatz 5 Satz 2 SchulG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 2 FESchVO) beigefügt.

(Rechtsverbindliche Unterschrift(en))

¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Anlage 7
Schulleitung und Lehrkräfte

Vorname, Name, Staatsangehörigkeit	Berufliche Qualifikation	Vorgesehener Einsatz (Funktion, Fach / Fächer)	Unterrichtsge- nehmigung
		Schulleitung	<input type="radio"/> wird beantragt <input type="radio"/> ist erteilt
		Stellvertretende Schulleitung	<input type="radio"/> wird beantragt <input type="radio"/> ist erteilt
			<input type="radio"/> wird beantragt <input type="radio"/> ist erteilt
			<input type="radio"/> wird beantragt <input type="radio"/> ist erteilt
			<input type="radio"/> wird beantragt <input type="radio"/> ist erteilt
			<input type="radio"/> wird beantragt <input type="radio"/> ist erteilt
			<input type="radio"/> wird beantragt <input type="radio"/> ist erteilt
			<input type="radio"/> wird beantragt <input type="radio"/> ist erteilt
			<input type="radio"/> wird beantragt <input type="radio"/> ist erteilt

